

§ 27 Bgld. KJHG Definition und Voraussetzungen

Bgld. KJHG - Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

- (1) Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung (§ 31) und die volle Erziehung (§ 32).
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungshilfen sind die Gefährdungsabklärung (§ 28) und die Erstellung eines Hilfeplans (§ 29).
- (3) Erziehungshilfen können entweder aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

In Kraft seit 01.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at